84120

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

2. Mai 1962 Nr. 2733

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet den Bebauungsplan für die Durchgangsstrasse zur Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Plan wurde vom 16. Juni bis 17. Juli 1961 öffentlich aufgelegt. Insgesamt gingen 46 Einsprachen ein. Davon konnten 27 auf dem Verhandlungsweg erledigt werden. Die Schollackerkreuzung (im Plan grün umrandet) wurde nachträglich aus dem Plan herausgenommen, sodass die drei Einsprachen, die sich auf dieses Gebiet bezogen, gegenstandslos wurden. Die übrigen Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgelehnt. Vier Grundstückeigentümer gelangten mit einem Rekurs an die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung vom 20. November 1961 hiess einen Rekurs gut (Mettlenerschliessung) und lehnte die drei übrigen ab. Sie genehmigte den Bebauungsplan mit Ausnahme der Schollackerkreuzung und der Mettlenerschliessung. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wurden keine Beschwerden erhoben.

Die Mettlenerschliessung war im Plan in dem Sinne vorgesehen, dass parallel zur Durchgangsstrasse eine rückwärtige Erschliessungsstrasse erstellt würde. Die Gemeindeversammlung lehnte diese Strasse ab, in der Meinung, dass sie neu studiert und später wieder aufgelegt werden könne. Die Folge ist nun, dass für das fragliche Gebiet die Erschliessung nicht richtig geregelt ist. Der Bebauungsplan ist deshalb hinsichtlich dieses Gebietes (im Plan blau umrandet) nicht zu genehmigen und die Gemeinde zu verhalten, die Erschliessung neu zu studieren und einen entsprechenden Bebauungsplan ausarbeiten zu lassen.

Im übrigen gibt der Plan zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Dulliken für das Gebiet der Durchgangsstrasse wird genehmigt.

2. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Gebiete Schollackerkreuzung (im Bebauungsplan grün umrandet) und Mettlen-erschliessung (im Plan blau umrandet).

Die Gemeinde Dulliken wird verhalten, für diese Gebiete neue Pläne auszuarbeiten und dem Regierungsrat beförderlich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Total	Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 737) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Planuungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan
Strassenbauinspektor (2)
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan
Finanzverwaltung (2)
Einwohnergemeinde Dulliken (2), mit 1 genehmigten Plan
Baukommission Dulliken
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)